

Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde

Schangnau

Die Gemeinde Schangnau, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 25. März 2003 (FFG), beschliesst

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.</p> <p>² Eine bestimmte Kerngruppe leistet mit dem Zivilschutz zusammen in Kriegssituationen aktiven Dienst.</p> <p>³ Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>
----------	--

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Dienstpflicht	<p>Art. 2 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Unteroffiziere, Offiziere und Fachleute werden auch mit 50 Jahren entlassen.</p>
Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Dienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Art. 5 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Weiterausbildung	<p>Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchancen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p>

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Persönliche Ausrüstung **Art. 8** ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

Art. 9 Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar sind, Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Gemeindepräsident,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) Kantons- und Ortspolizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisation (GFO), Regierungsstatthalter(in), und der Bezirksführungsstäbe (BFS).

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten **Art. 10** Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Bei Bedarf werden Aufgebotskarten an die Dienstpflichtigen 3 Tage vor Übungsbeginn verschickt.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens 8 Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit: Militär, ausüben eines öffentlichen Amtes, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) bei anderen wichtigen Gründen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerwehrkommandant	<p>Art. 13 ¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando auf dem Schadenplatz zu.</p> <p>² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren sowie weitere Rettungsdienste; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz des Sonderstützpunktes	<p>Art. 14 Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenerignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.</p>

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren	<p>Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p>³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>
---------------------	---

IV. Finanzierung

Grundsatz	<p>Art. 16 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p> <p>² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen ab dem 20. bis und mit dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt max. 10 % des Staatssteuerbetrages, mindestens aber Fr. 20.-- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst den Prozentsatz.</p>

⁴ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare keine Ersatzabgabe.

⁷ Wenn ein Ehepartner von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben c, d, e und f von der aktiven Dienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben b und f angeführten Personen befreien,
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

Gebühren

Art. 19 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss kantonaler Richtlinien verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 22 Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission auf Vorschlag der FW-Kommission hin und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Mitglieder gemäss Organisationsreglement (OgR) Anhang 1 der Gemeinde Schangnau.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 24 Die Feuerwehrkommission:

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Dienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) spricht die Bussen für unentschuldigte Übungen aus,
- g) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) berät über Gesuche um Befreiung von der aktiven Dienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht; sie stellt dem Gemeinderat einen Antrag,
- i) stellt jährlich zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das folgende Jahr auf.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen	<p>Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p> <p>³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 26 Alle bisherigen Reglemente und Verordnungen des Wehrdienstes in der Gemeinde Schangnau sind ab Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p>

Dieses Feuerwehrreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2003 beraten und genehmigt worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

M. Schneiter H.U. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November bis 5. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 6. November 2003 bekannt.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- und Beschwerdefrist eingereicht worden.

6197 Schangnau, 9. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

H.U.Siegenthaler